

Stadt Erlangen
02. JUNI 2010
Posteingang

Der Bayerische Staatsminister
des Innern



Joachim Herrmann, MdL

Stadt Erlangen
z. H. Frau Marlene Wüstner
Berufsm. Stadträtin
Postfach 31 60
91051 Erlangen

	z. W.
	z. K.
Ref. III Eingang	02. Juni 2010 ; v. v.
	Stellungnahme
	Rücksprache
Eingang	
09. JUNI 2010	
RPA	

I, OBM z.K,
II, BM Lehmann z.K. ✓
III, Ref II z.K,
IV, ESTWAG z.K. ✓
V, 14-AL z.K.
VI, Ref III z.V.

München, 25. Mai 2010

Wüstner
8.6.2010

Gutachten von Prof. Dr. Max-Emanuel Geis „Prüfungsbefugnisse des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Erlangen“

Sehr geehrte, liebe Frau Wüstner,

besten Dank für Ihr Schreiben vom 30. März 2010, mit dem Sie um eine klärende Stellungnahme zu den Aussagen von Herrn Prof. Geis zur Einschränkung von Prüfungsrechten im Rahmen der Betätigungsprüfung nach Art 106 Abs. 4 GO bitten. Sie verweisen auf unsere Schreiben vom 13. Oktober 2008 an die Regierung der Oberpfalz und vom 28. September 2009 an die Stadt Erlangen, die – wie Sie ausführen – auf die Ergebnisse des Gutachtens von Herrn Prof. Geis, insbesondere auf seine Darlegungen zu den Prüfungsrechten bei Aktiengesellschaften, nicht eingingen.

Dazu darf ich anmerken, dass wir mit Schreiben vom 13. Oktober 2008 ausgehend von dem o. g. Gutachten Prüfungsfelder und Prüfungsunterlagen der Rechnungsprüfung klargestellt haben. Unsere Ausführungen insoweit beziehen sich zwar auf eine konkrete Anfrage, gelten aber allgemein und beantworten schon einige Ihrer Fragen.

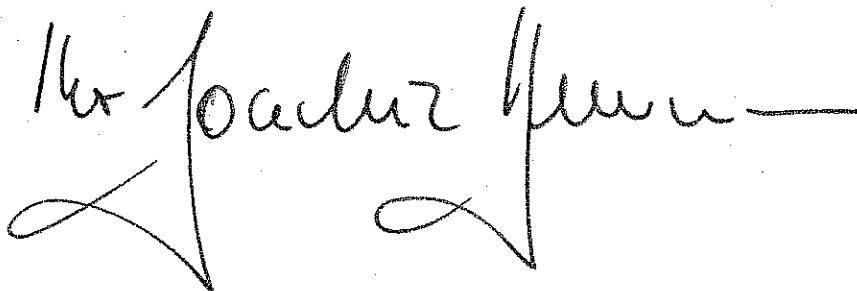
Einschränkungen der Prüfungsrechte insbesondere auch gegenüber Aktiengesellschaften – wie sie Herr Prof. Geis mit Blick auf das Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) konstatiert – waren dagegen bisher nicht Gegenstand von Anfragen. In der Fachliteratur wird bislang auch die gegenteilige Auffassung vertreten. Gerade in Zeiten knapper Kassen halte ich es für notwendig, dass die Kommune im begründeten Einzelfall auch über die Betätigungsprüfung hinaus die Möglichkeit hat, die Erfüllung öffentlicher Aufgaben in der Gesellschaft zu prüfen. Steuerung und Überwachung kommunaler Unternehmen sind das Korrelat der freien Rechtsformwahl.

Es erscheint deshalb problematisch, entsprechend dem Gutachten von Herrn Prof. Geis Prüfungsrechte bei Aktiengesellschaften zu verneinen. Würde man dieser Auffassung folgen, wäre die Aktiengesellschaft für Kommunen auch aus diesem Grund nicht die geeignete Rechtsform. Wir gehen davon aus, dass auch der Landesgesetzgeber bei der Reform des kommunalen Unternehmensrechts diese Sichtweise nicht teilte.

Wir werden das Gutachten, wie Herrn Oberbürgermeister Dr. Balleis mit Schreiben vom 2. April 2009 bereits mitgeteilt wurde, in diesem Sinn in die weiteren Überlegungen der Reform des kommunalen Prüfungsrechts einbeziehen.

Ich darf aber bereits jetzt um Verständnis bitten, dass es noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, bis Entwürfe für Regelungstexte vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Herr Joachim Henn". The signature is written in a cursive style with a horizontal line at the end.